

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe Mai (Nr. 05-2023) | Erscheinungstag 27. Mai 2023 | 16. Jahrgang



„GLÜCK AUF!“ Gelebte Bergmannstradition in Mansfeld Südharz - Feierlichkeiten anlässlich des 30-jährigen Gründungsjubiläums des Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine in Sangerhausen am 12. und 13. Mai 2023

Am Samstag, dem 13. Mai 2023, wurde in Sangerhausen das 8. Landestreffen der Bergmanns-, Hütten und Knappenvereine Sachsen-Anhalts gebürtig gefeiert. Das Treffen begann mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Ulrichkirche, begleitet von der evangelischen Kantorei Sangerhausen. Rund 400 Bergleute und Bergknappen zogen im Anschluss in ihren traditionellen Uniformen durch Sangerhausens Altstadt und gaben sich auf dem Marktplatz ein Stelldichein. Dort erklang, umrahmt von vielen Besuchern, die Hymne der Bergleute, das Steigerlied, welches im März diesen Jahres zum immateriellen Kulturerbe in Deutschland erklärt worden ist und dessen Ursprünge bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen. Bereits am Freitagabend hielt im Glashaus des Europa-Rosariums der

Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt Sven Schulze die Festrede zum Auftakt der Feierlichkeiten. Erich Hartung, Vorsitzender des Landesverbandes begrüßte die Gäste und gab einen Abriss über die Geschichte des Verbandes und die Bergbautradition in seiner Heimatregion. Am 21. Januar 1993 wurde der Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine, der mittlerweile aus 21 Mitgliedsvereinen aus ganz Sachsen-Anhalt besteht, in Sangerhausen gegründet. Aufgrund ihrer Kupferschieferbergbautradition im Mansfelder Land und im Südharz kommen allein sieben Vereine aus der Region Mansfeld-Südharz. Ein ereignisreiches Wochenende voller bergmännischer Tradition und Bergbaugeschichte bleibt in Erinnerung.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	3
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023	4
1. Satzung zur Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19. April 2023.....	5
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz	6
Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Helme“	9
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des AZV Wipper - Schlenze.....	9
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz – Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ für die Planungsregion Harz.....	10

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Finanzausschuss	05.06.2023	Kreisverwaltung Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
gemeinsame Sitzung Kreisausschuss und Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.06.2023	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	17.30 Uhr
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	06.06.2023	Kreisverwaltung Historischer Sitzungssaal Lindenallee 56 06295 Luth. Eisleben	16.00 Uhr
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung	06.06.2023	Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH Chausseestr. 1 06308 Benndorf	16.00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	12.06.2023	N.N.	16.00 Uhr
Kreistag	14.06.2023	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

Impressum

Herausgeber

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
05. Juni 2023

Erscheinungstag nächste Ausgabe
24. Juni 2023

Redaktion

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Y. Weiß

Fotos

Landkreis Mansfeld-Südharz / U. Gajowski

Satz & Produktion

Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Bau- und Vergabeausschuss vom 19.04.2023 (nicht öffentlich)

BVA 51-31/ 2023 – Grundhafter Ausbau K 2299 zwischen Roßla (Abzweig L 234) und Sittendorf

Kreistag vom 19.04.2023 (öffentlich)

KT 262-29/ 2023 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in Form der Neufassung vom 03.11.2021.

KT 263-29/ 2023 – Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl

Beschluss

1. Der Kreistag wählt für die Amtsgerichte Sangerhausen und Eisleben mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages, je 7 Vertrauenspersonen aus den Einwohnern dieser Gerichtsbezirke für die Schöffenwahlausschüsse.
2. Die Vorschlagslisten für den Amtsgerichtsbezirk Sangerhausen (Anlage 1) sowie den Amtsgerichtsbezirk Eisleben (Anlage 2) werden bestätigt.

KT 264-29/ 2023 – Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag Mansfeld-Südharz beschließt als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen

im ÖPNV), das Deutschlandticket ab 01.05.2023 bis 31.12.2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz einzuführen.

2. Der Kreistag Mansfeld-Südharz befürwortet als Aufgabenträger zur Erbringung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im touristischen Gelegenheitsverkehr die Einführung des Deutschlandtickets ab 01.05.2023 bis 31.12.2025 für die touristischen Gelegenheitsverkehre auf der Strecke Klostermansfeld-Wippra. Die Entscheidung zur Anwendung trifft das Eisenbahn-Verkehrsunternehmen. Ansprüche auf Ausgleichszahlungen gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz bestehen nicht.
3. Eine etwaige weitere Fortführung steht unter dem Vorbehalt der auskömmlichen Finanzierung ab 01.01.2026.

Kreistag vom 19.04.2023 (nicht öffentlich)

KT 265-29/ 2023 – Ankauf von Grundstücken zur Umsetzung des Strukturwandelprojektes REGENT

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 02.05.2023 (nicht öffentlich)

BtA EB RD 27-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von 2 Rettungswagen (RTW) Kasten

BtA EB RD 28-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von 4 Rettungswagen (RTW) Koffer

BtA EB RD 29-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von einem (1) Notfallkran-
kentransportwagen/ Mehrzweckfahrzeug

BtA EB RD 30-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von einem (1) Notarzt-
satzfahrzeug

BtA EB RD 31-17/ 2023 – Flächenkauf für die Rettungswache Schwenda

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld Südharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 15.03.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Mit dem Haushaltsplan werden

2023	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	210.860.700	12.200.600	0	223.061.300
die ordentlichen Aufwendungen	216.286.400	31.670.800	0	247.957.200
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	206.589.900	12.260.600	0	218.850.500
Auszahlungen	210.120.400	31.675.200	0	241.795.600
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	24.233.500	0	3.383.300	20.850.200
Auszahlungen	28.180.500	9.009.500	0	37.190.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.916.400	3.477.600	0	5.394.000
Auszahlungen	3.582.800	0	0	3.582.800

§ 2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.909.300 EUR um 3.477.600 EUR erhöht und damit auf 5.386.900 EUR neu festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 49.211.900 EUR erhöht und damit auf 49.211.900 EUR neu festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Die Kreisumlage wird gem. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i.d.z.z.g.F. erhoben.
Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 nicht geändert. Sie werden demnach wie folgt erhoben:

2023	
Grundsteuer A	42,59 v.H.
Grundsteuer B	42,59 v.H.
Gewerbesteuer	42,59 v.H.
Einkommenssteuer	42,59 v.H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	42,59 v.H.
Zuweisungen zum Ausgleich weiterer Steuerausfälle	42,59 v.H.
Schlüsselzuweisungen	42,59 v.H.

§ 6 Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden um folgende Punkte ergänzt.

Der Pkt.2 erhält folgende neue Fassung:

Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze enthalten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und übertragene Ermächtigungen sowie Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.

Punkt 7 wird ergänzt durch den Satz

Offene Posten (Verbindlichkeiten) werden als Auszahlungsermächtigungen übertragen.

Punkt 13, Buchstabe d wird die Wertgrenze neu auf 500.000 EUR festgelegt.

Punkt 14 wird neu eingefügt

Die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden. Falls aus haushaltswirtschaftlichen Gründen Einsparungen im Kreishaushalt erforderlich werden (z.B. haushaltswirtschaftliche Sperre, den Kreishaushalt belastende Verwaltungsmaßnahmen), wird der Landrat ermächtigt, haushaltswirksame Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 24.04.2023 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2022/2023-MSH-1.NT erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2023 bis 12.05.2023 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmerei, Zimmer 2.03, öffentlich aus. Ergänzend wird auch auf eine Verfügbarkeit im Internet unter <https://www.mansfeld-suedharz.de/> hingewiesen.

Sangerhausen, den 26.04.2023



André Schröder
Landrat



Siegel

Sangerhausen, den 16.03.2023



André Schröder
Landrat



Siegel

1. Satzung zur Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19. April 2023

Aufgrund der Regelungen in den §§ 8, 10 und § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 19. April 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 4, 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1:

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und ab der Besoldungsgruppe A 13 der

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) – ausgenommen Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Volljuristen) – im Einvernehmen mit dem Landrat.

Die Ziffern 2-8 bleiben unverändert.

§ 6:

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Satzung oder durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe etwas anderes bestimmt ist, über folgende Angelegenheiten:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 bei Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Amtstierärzte u.ä.) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 11 bis EG 12) und vergleichbarer EG 13 bis EG 15 bei Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Volljuristen) im Einvernehmen mit dem Landrat.

amt bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis TVöD bis EG 10)

2. bleibt unverändert

Die Absätze 2-4 bleiben unverändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Ziffern 2 und 3 des Abs.3 sowie die Absätze 4-7 bleiben unverändert

§ 9:

Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 9 (Endamt), der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegs-

Sangerhausen, den 10.05.2023



André Schröder
Landrat



Siegel

Die gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 09.05.2023, Az: 206.1.2-10020 msh-01 erteilt.

Bekanntmachung nach § 130 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 unter der Beschluss-Nr.: KT 260/2023 folgenden Beschluss gefasst, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist:

001 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR	
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)		4.463.421,14
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	– das Anlagevermögen	1.945.049,49	
	– das Umlaufvermögen	2.517.276,65	
	– aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.095,00	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	– das Eigenkapital	924.064,45	
	– die Sonderposten	707.302,62	
	– die Rückstellungen	362.127,41	
	– die Verbindlichkeiten	2.462.781,26	
	– passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.145,40	
1.2	in der Ergebnisrechnung als		
	Jahresergebnis	108.447,43	
1.2.1	Summe der Erträge	16.023.468,15	

1.2.2	Summe der Aufwendungen	15.915.020,72
1.3.	in der Finanzrechnung	
	Bestand an Finanzmitteln	0,00
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.114.672,29
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.797.011,10
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.450,00
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	366.055,07
1.3.5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	215.300,00
1.3.6	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	563.674,60
1.3.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	25.192,72
1.3.8	Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	655.538,62
1.3.9	Einzahlungen fremder Finanzmittel	-863,50
1.3.10	Auszahlungen fremder Finanzmittel	0,00

002 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2021 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ fest.

003 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2021.

004 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“.

005 Der Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung 2021 in Höhe von 108.447,43 EUR wird in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

gez. Jürgen Lautenfeld
Vorsitzenden des Kreistages des
Landkreises Mansfeld-Südharz

gez. Andre Schröder
Landrat

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfer der ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Haushaltsjahr 2021, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021 der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß § 48, § 49 KomHVO LSA geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i. V. m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Tätigkeit, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. zur stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit der Betriebsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebs Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Lutherstadt Eisleben, für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Rechenschaftsbericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, 22. Dezember 2022

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr	gez. Zättsch-Loos
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Die vollständigen Unterlagen zu vorgenanntem Jahresabschluss werden im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 27.05.2023 bis 09.06.2023 öffentlich aus-gelegt. Sie liegen am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Karl-Fischer-Str. 13, 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des AZV Wipper - Schlenze

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Durch den am 04.05.2023 gefassten Beschluss zum Beitritt zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Wirtschaftsplan 2023 erhielt die Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 die folgende Fassung.

1. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 des AZV „Wipper-Schlenze“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, in der derzeit geltenden Fassung, in sinngemäßer Anwendung der §§ 98, 99 und 100 sowie der §§ 106-110 und § 115 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 16, 17 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des AZV „Wipper-Schlenze“ vom 20.09.2012/25.10.2012 in der Form der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2017 wurde von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ am 23.02.2023 folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	festgesetzt auf
in den Erträgen	9.148.607,40 EUR
in den Aufwendungen auf	9.139.231,00 EUR
und im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	13.572.243,00 EUR
in der Ausgabe auf	13.572.243,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 3.417.137,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

Hettstedt, den 05.05.2023

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

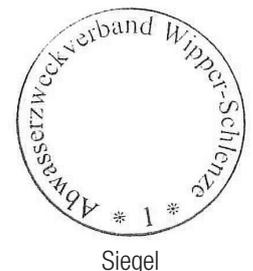
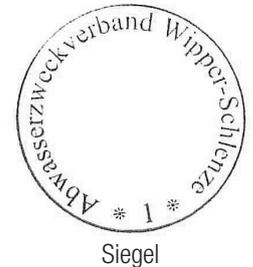
2. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2023 des AZV „Wipper-Schlenze“

Die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Schreiben vom 18.04.2023, Aktenzeichen 15.12.11.006.012, erteilt worden. Der in § 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) von 4.264.210,00 Euro wird in voller Höhe versagt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat am 04. Mai 2023 beschlossen, dass sie der Genehmigungsverfügung zum Wirtschaftsplan 2023 vom 23.02.2023 (Beschluss-Nr.: VV-91-1/23) des Landkreises Mansfeld Südharz beitrifft.

Hettstedt, den 05.05.2023

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



3. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

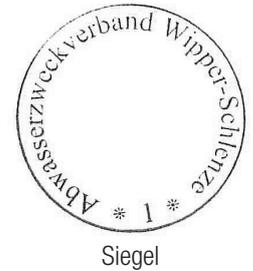
Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 30.05.2023 bis zum 16.06.2023 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV „Wipper-Schlenze“, Sanderlebener Straße 40 in 06333 Hettstedt öffentlich aus. Die Dienstzeiten des Abwasserzweckverbandes sind:

Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 11.00 Uhr.

Hettstedt, den 05.05.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ für die Planungsregion Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat im Zuge einer Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) am 27.04.2023 mit Beschluss-Nr. 02-RV01/2023 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ gemäß nachfolgendem Punkt I. beschlossen:

I.

Die Regionalversammlung beschließt im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ folgende Ergänzungen zum diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss vom 27.11.2015 (Beschluss-Nr. 05-RV02/2015):

1. Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (SaTP-Wind) wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) fortgeführt. Der im 2. Halbjahr 2021 öffentlich bekanntgemachte 1. Entwurf des SaTP-Wind vom 06.07.2021 (Beschluss-Nr. 02-RV02/2021) stellt die Grundlage für die Erarbeitung eines 2. Entwurfes dar. Dabei wird jedoch das bisherige, gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG in Verbindung mit dem bisherigen § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf eine Konzentrationsflächenplanung beruhende Plankonzept an die neuen bundesgesetzlichen Anforderungen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 249 BauGB zur Erhöhung und Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land im Sinne einer Positivplanung angepasst.
2. Der Ansatz einer gesamtäumlichen Plankonzeption zur Ableitung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie bleibt erhalten. Auf die Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie ohne Vorrangfunktion wird künftig verzichtet.
3. Die bisherige Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen im Kriterienkatalog-Wind (KK-Wind) der RPGHarz entfällt. Künftig wird im KK-Wind nur noch zwischen Tabuzonen/-kriterien und Restriktionszonen/-kriterien unterschieden. Bezüglich der Lage eines Rotors einer Windenergieanlage (WEA) zur Grenze eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie ist bei der Festsetzung der einzelnen Kriterien entgegen dem 1. Entwurf des SaTP-Wind (Rotorblatt noch komplett innerhalb des Gebietes) nunmehr gemäß § 4 WindBG davon auszugehen, dass das Rotorblatt einer WEA die Grenze des Gebietes überschreiten darf.

4. Die Geschäftsstelle der RPGHarz wird ermächtigt, auf Grundlage des als Anlage 2 beigefügten und im Vergleich zum 1. Entwurf des SaTP-Wind geänderten KK-Wind sowie auf Grundlage der als Anlage 4 beigefügten groben Plankonzeption einen 2. Entwurf des SaTP-Wind zu erarbeiten.
5. In der Gesamtlächenbilanz der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des 2. Entwurfes des SaTP-Wind ist mindestens der für die Planungsregion Harz zu erwartende regionalisierte Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2027 gemäß der geplanten Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu erreichen.
6. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind in Abstimmung mit dem Regionalaus-schuss bei Bedarf punktuelle Änderungen am KK-Wind gemäß Anlage 2 und an der Plankonzeption gemäß Anlage 4 vorzunehmen, soweit die damit verbundenen Grundzüge nicht berührt werden.
7. Die im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens des 1. Entwurfes des SaTP-Wind vorgetragene Hinweise, Vorschläge und Bedenken (siehe Anlage 5) werden bei der Überarbeitung der bisherigen Plankonzeption und der Erstellung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind geprüft und vor der Beschlussfassung des 2. Entwurfes abgewogen.
8. Der vorliegende Beschluss Nr. 02-RV01/2023 wird inclusive der Begründung öffentlich bekanntgemacht. Den in ihren Belangen davon berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat nach erfolgter Bekanntmachung Hinweise, Anregungen und Bedenken zu diesem Beschluss gegenüber der RPGHarz schriftlich/per Mail vorzutragen.

II.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ umfasst den Zuständigkeitsbereich der RPGHarz (Planungsregion Harz), zu dem gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LEntwG LSA alle Städte und Gemeinden des Landkreises Harz sowie die Städte und (Verbands-)Gemeinden Allstedt, Sangerhausen, Südharz und Golde-ne Aue aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz gehören.

III.

Mit Bezug auf o.g. Pkt. I. Nr. 8 wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 LEntwG LSA die Öffentlichkeit sowie die in

ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die am 27.04.2023 beschlossene Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (SaTP-Wind) unterrichtet. Die gesamte Beschlussvorlage mit Begründung und Anlage 1 bis 4 wird im Internet unter der Adresse www.rpgharz.de (siehe Rubrik „Aktuelles“) vom **27.05.2023 bis mindestens zum 10.07.2023** zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich können diese Unterlagen durch jedermann im genannten Zeitraum in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, 06484 Quedlinburg, Turnstraße 8 während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ bis zum **10.07.2023** schriftlich Hinweise, Anregungen und Bedenken an die

Regionale Planungsgemeinschaft Harz,
c/o Landkreis Harz,
Postfach 15 42,
38805 Halberstadt

oder an die oben genannte Hausanschrift der RPGHarz zu übermitteln. Alternativ können Hinweise, Anregungen und Bedenken während der oben genannten Auslegungszeiten zur Niederschrift in der Auslegungsstelle

vorgetragen oder per E-Mail an die elektronische Postadresse „beteiligung.rpgharz@t-online.de“ bis zum 10.07.2023 gesendet werden. Die öffentlichen Stellen werden zudem gemäß § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung des 2. Entwurfes des SaTP-Wind bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Über die o.g. Unterlagen zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum SaTP-Wind hinaus können der rechtskräftige REPHarz, incl. Begründungsteil und Umweltbericht, sowie der oben im Pkt. I. Nr. 1 genannte 1. Entwurf des SaTP-Wind, incl. Umweltbericht, auf der o.g. Homepage der RPGHarz sowie in der Geschäftsstelle der RPGHarz eingesehen werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Hinweisen, Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Quedlinburg, den 03.05.2023


gez. Thomas Balcerowski
Verbandsvorsitzender



Deine Zukunft in einem **starken Team?**

Wenn Du Dich für Medizin interessierst, Menschen magst, gerne kommunist und Dich mit Mut, Leidenschaft und Freude der Herausforderung Rettungsdienst stellen willst, dann ergreife die Chance und werde

Notfallsanitäter/-in

Die Ausbildung beginnt im August.

Die **Bewerbungsfrist** für das kommende Ausbildungsjahr endet immer am 15. Februar.

Interesse? Dann nimm doch einfach Kontakt zu uns auf:
info@rettungsdienst-msh.de oder unter 03475-61233-30



Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz